



## INFORMATIONEN ZUM NEUEN PFLEGEBERUFEGESETZ

### „Allgemeine Informationen“

### Merkblatt 1



Wiesbaden, 19. August 2019

*In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung*

### **a. Allgemeine Informationen zum neuen Pflegeberufegesetz**

Mit der Einführung des Pflegeberufereformgesetzes werden 2020 die drei bisher getrennten Ausbildungsgänge Altenpflegerin / Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu einem neuen Beruf mit dem einheitlichem Berufsabschluss Pflegefachfrau / Pflegefachmann zusammengeführt. Innerhalb dieser Ausbildung besteht die Möglichkeit einer Spezialisierung in der Alten- bzw. in der Kinderkrankenpflege.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) stellt zusammen mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung für die Träger der praktischen Ausbildung des Berufs Pflegefachfrau / Pflegefachmann Merkblätter zur Verfügung. Diese sollen eine einheitliche und transparente Information ermöglichen. Neben den allgemeinen Informationen sind derzeit weitere Merkblätter zu den Themen „Finanzierung“, „Lernortkooperation“, „Praxisanleitung“ sowie „differenzierte Abschlüsse“ in Bearbeitung.

### **b. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Pflegeausbildung?**

Die neue Ausbildung ab dem 01.01.2020 im Beruf Pflegefachfrau / Pflegefachmann sowie in den beiden Spezialisierungen Altenpflegerin / Altenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ist im Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie in der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeausbildungsfinanzierungsverordnung geregelt. (Download: [www.pflegeausbildung.net/pflegeberufegesetz.html](http://www.pflegeausbildung.net/pflegeberufegesetz.html) )

Vom Land Hessen folgt noch ein Ausführungsgesetz.

**c. Wer kann Träger der praktischen Ausbildung werden (= ausbildende Einrichtung)?**

Folgende Einrichtungen können nach § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 PflBG ausbilden:

- Krankenhäuser (mit Zulassung nach § 108 SGB V)
- (teil-)stationäre Pflegeeinrichtungen (mit Zulassung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)
- ambulante Pflegeeinrichtungen (mit Zulassung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI  
und nach § 37 SGB V)

**d. Welche Praxiseinsätze müssen die Auszubildenden absolvieren?**

Alle Auszubildenden beginnen die Ausbildung mit dem Ziel Pflegefachfrau / Pflegefachmann, unabhängig davon, bei welchem Träger sie angestellt sind. Die praktische Ausbildung dauert 2.500 h, davon mind. 1.300 h beim Träger der praktischen Ausbildung. Aus der Wahl des Trägers ergibt sich die Vertiefung. Während der Ausbildung absolvieren alle Auszubildenden Pflichteinsätze in folgenden Bereichen (PflAPrV Anlage 7):

- allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen (400 h)
- allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen (400h)
- allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege (400h)
- pädiatrische Versorgung (120h<sup>1</sup>)
- psychiatrische Versorgung (120h)
- sowie den Orientierungseinsatz (400h) und den Vertiefungseinsatz (500h) beim Ausbildungsträger

---

<sup>1</sup> Bis zum 31.12.2024 entfallen auf den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die ggf. freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden des Orientierungseinsatzes.

- Zwei weitere Einsätze können auch in weiteren geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden, auch wenn diese nicht selbst Ausbildungsträger sind (jeweils 80h).

Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Pflegeschule (2.100 h).

e. Welche Abschlüsse sind neben Pflegefachfrau / Pflegefachmann noch möglich?

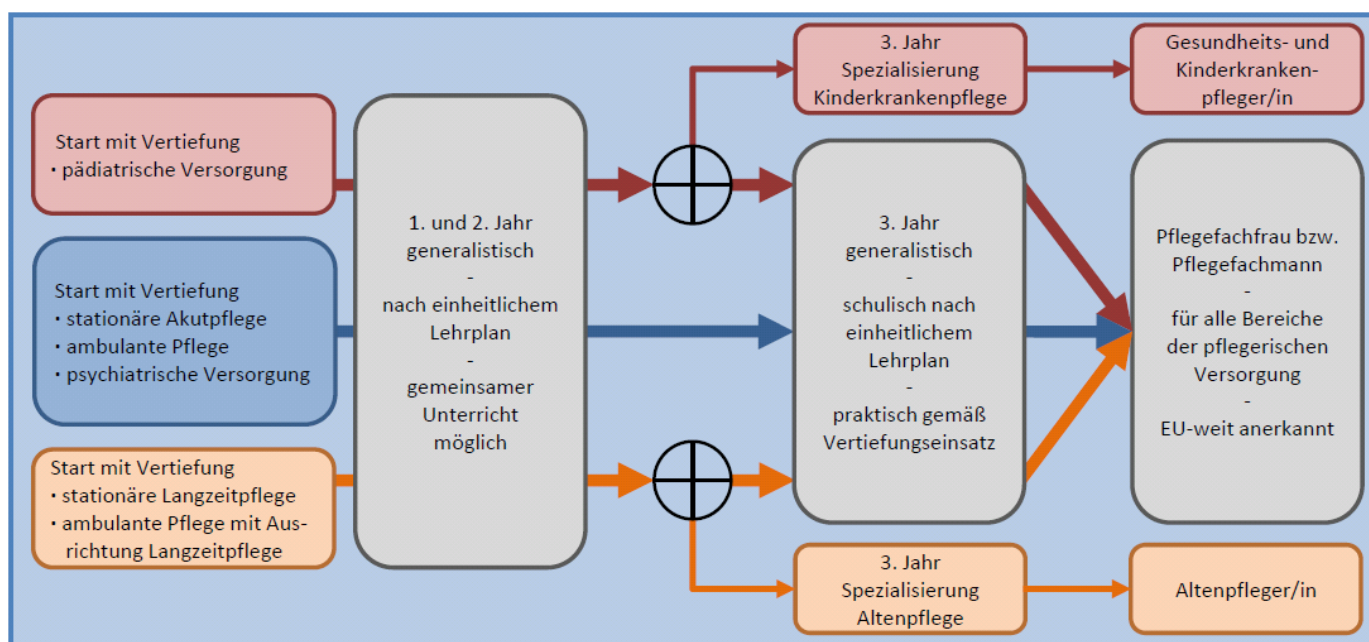


Abbildung 1: Ausbildungsablauf und Wahlmöglichkeiten (Quelle: Bundesamt für Familie zivilgesellschaftliche Aufgaben)

Nur Auszubildende mit Vertiefungseinsatz **pädiatrische Versorgung**, **stationäre Langzeitpflege** oder **ambulante Pflege mit Ausrichtung Langzeitpflege** können zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels einen neuen Ausbildungsabschluss wählen:

- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vertiefung pädiatrische Versorgung notwendig)

- Altenpflegerin bzw. Altenpfleger (Vertiefung stationäre Langzeitpflege oder ambulante Pflege mit Ausrichtung Langzeitpflege notwendig)

Diese aktive Wahl kann nur durch die Auszubildenden selbst erfolgen. Entscheiden sie sich im zweiten Ausbildungsdrittel nicht für einen Spezialabschluss, wird die Ausbildung als Pflegefachfrau / -mann fortgesetzt (vgl. Abbildung 1).

#### **f. Was bedeutet Lernortkooperation?**

Die Abdeckung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisstationen verlangt eine exakte Ausbildungsplanung. Der Träger der praktischen Ausbildung schließt mit Krankenhäusern, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, pädiatrischen und psychiatrischen Einrichtungen deshalb vor Beginn der Ausbildung sogenannte „Kooperationsverträge“, um den Einsatz der Auszubildenden sicher zu stellen.

Die Wahrnehmung der dafür notwendigen organisatorischen Aufgaben kann an die Pflegeschule übertragen werden (Vgl. Abb. 2 Möglichkeit b). So entsteht um die Pflegeschule herum ein Verbund, der die Ausbildung gemeinschaftlich durchführt. Solche regionalen Kooperationen, in denen auch mehrere Pflegeschulen zusammenarbeiten können, sind für alle Partner der Ausbildung notwendig und gewinnbringend. Damit die Pflegeausbildung zukünftig gut gelingen kann, wird die Koordination dieser Kooperationen als Bestandteil des Ausbildungsbudgets gesetzlich finanziert. Wie die Kooperationen und damit der Austausch von Auszubildenden konkret geregelt werden, kann nur vor Ort nach den regionalen Gegebenheiten geklärt werden.

Es wird allen Ausbildungspartnern in der Region – Pflegeschulen und Praxisbetrieben – deshalb empfohlen, aktiv aufeinander zuzugehen mit dem Ziel, Kooperationen einzugehen oder regionale Ausbildungsverbunde zu gründen.

Um die formale Abwicklung zu unterstützen, werden gegenwärtig vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) Empfehlungen für Kooperationsverträge entwickelt und zur Verfügung gestellt werden.

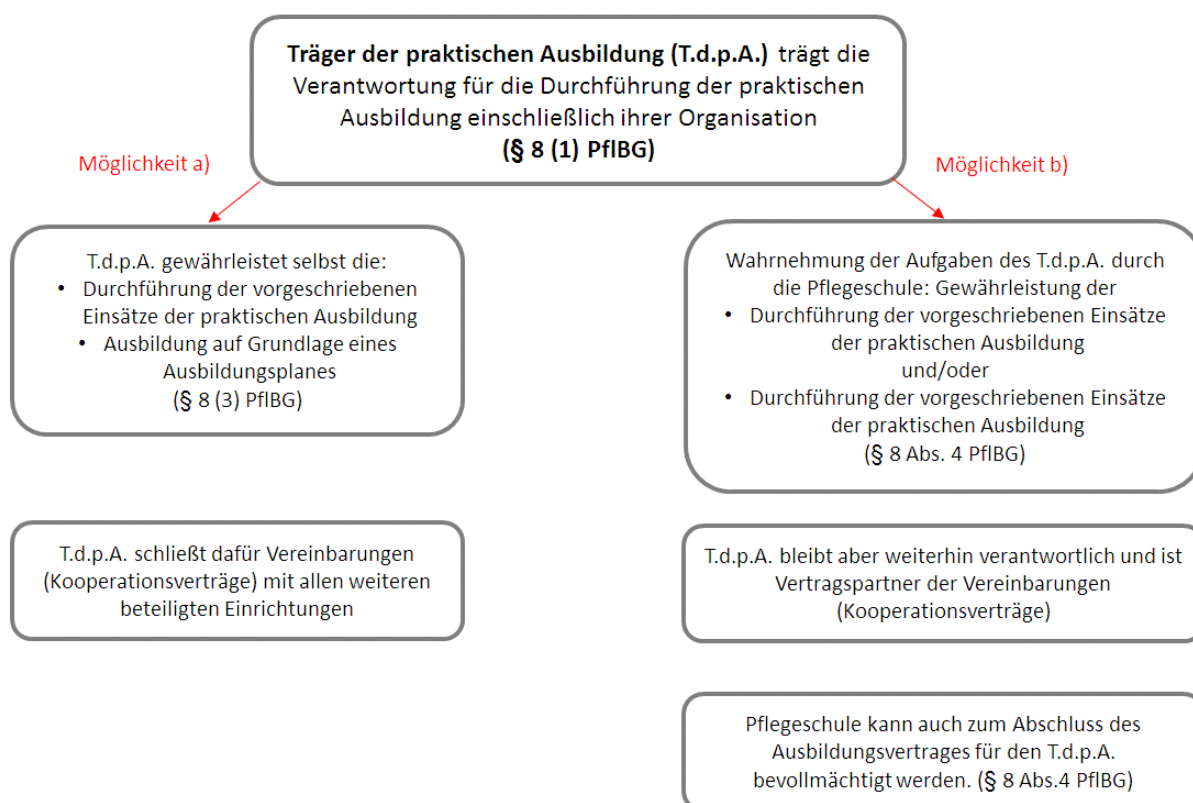


Abbildung 2: Zwei Möglichkeiten der Kooperation

### g. Welche Voraussetzungen gelten für die Praxisanleitung?

Je Pflichteinsatz sind die Auszubildenden auf der Basis des praktischen Ausbildungsplans im Umfang von 10% der praktischen Ausbildungszeit im Einsatzbereich durch qualifizierte Praxisanleitungen (PAL) strukturiert und im Ausbildungsnachweis dokumentiert anzuleiten. Die Träger der Ausbildung müssen entsprechende Kapazitäten sicherstellen, um für alle Auszubildenden diese 10%-ige strukturierte Anleitung sicherzustellen.

Alle zum 31.12.2019 nach Altenpflege- oder Krankenpflegegesetz anerkannten Praxisanleitungen haben Bestandsschutz und müssen sich nicht gesondert nachqualifizieren. Sie unterliegen ab dem 1.1.2020 allerdings wie zukünftig alle PAL der jährlichen Fortbildungspflicht von 24 Stunden. Ab 2020 werden die Kosten für die PAL-Weiterbildung und die jährliche Fortbildungspflicht über die Pauschale für die Betriebliche Ausbildung (Ausbildungsfonds) berücksichtigt und refinanziert.

Es wird empfohlen, Pflegefachkräfte noch im Jahr 2019 für eine Fortbildung zur Praxisanleitung nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz zu gewinnen und möglichst die Fortbildung bis 31.12.2019 abschließen zu lassen, um den Bestandsschutz zu erwerben.

Ab dem 1.1.2020 müssen neu zu qualifizierende Praxisanleitung eine abgeschlossene berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung im Umfang von 300 Stunden nachweisen und ihrer jährlichen Fortbildungsverpflichtung nachkommen. Sie sollen darüber hinaus über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Einsatzbereich verfügen. Zusätzlich wird eine vertretende PAL für die praktische Abschlussprüfung benötigt. Diese vertretende PAL kann allerdings im Rahmen von Kooperationsverträgen durch Kooperationen mit anderen Praxiseinrichtungen oder Pflegeschulen gewährleistet werden.

Sofern Einrichtungen und Dienste noch keine eigene qualifizierte PAL haben, ist es zur Sicherstellung der Ausbildung möglich, dass die PAL in Weiterbildung schon während ihrer Weiterbildung Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen darf. Voraussetzung hierfür ist, dass diese von der PAL in Weiterbildung durchgeführte Anleitung von einer anerkannten Praxisanleitung supervidiert wird. Die so durchgeführte strukturierte Anleitung ist im Ausbildungsnachweis zu dokumentieren und bei der Ermittlung des 10%-igen Anteils der strukturierten Praxisanleitung zu berücksichtigen. Die Supervision durch anerkannte Praxisanleitung

gen kann auch im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Einrichtungen oder mit qualifizierten Praxisanleitungen von Pflegeschulen sichergestellt werden.

**h. Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es für Jugendliche vor und während der Ausbildung?**

Für Jugendliche mit Ausbildungshemmnissen und zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen unterstützen die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter durch verschiedenste Maßnahmen. Eine ausführliche Beratung, auch zu den gesetzlichen Voraussetzungen, erhalten Sie in Ihrem zuständigen Jobcenter oder Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit. Dabei kann zur Vorbereitung auf die Ausbildung eine der folgenden Maßnahmen genutzt werden, wenn die Jugendlichen die Voraussetzungen erfüllen:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)
- Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)
- Assistierte Ausbildung (§ 130 Abs.1 S. 2 SGB III)

Zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen können bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Maßnahmen angeboten werden:

- Ausbildungsbegleitende Hilfen (§75 SGB III)
- Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)



**i. Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Einen Überblick über Informationsveranstaltungen in Ihrer Nähe und allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA):

**Norbert Mauer (BAFzA)**

Regierungsbezirk Darmstadt

60396 Frankfurt a.M.

Tel.: 069 50699491

Mobil: 0173 5493146

E-Mail: [norbert.mauer@bafza.bund.de](mailto:norbert.mauer@bafza.bund.de)[www.pflegeausbildung.net](http://www.pflegeausbildung.net)**Jochen Weimer (BAFzA)**

Regierungsbezirk Gießen

35398 Gießen

Tel.: 0641 3011272

Mobil: 0173 2977103

E-Mail: [jochen.weimer@bafza.bund.de](mailto:jochen.weimer@bafza.bund.de)[www.pflegeausbildung.net](http://www.pflegeausbildung.net)**Ina Peter (BAFzA)**

Regierungsbezirk Kassel

E-Mail: [ina.Peter@bafza.bund.de](mailto:ina.Peter@bafza.bund.de)

Mobil: 0152 02788328

[www.pflegeausbildung.net](http://www.pflegeausbildung.net)

**Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der allgemeinen Ausbildung“ wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt:**

Dezernat II 24.2

Tel.: 06151 12 0

[poststelle@rpda.hessen.de](mailto:poststelle@rpda.hessen.de)<https://rpdarmstadt.hessen.de/sicherheit/pflegfachberufe>

**Bei Rückfragen zum Thema „Finanzierung“ wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Gießen:**

Dezernat 64 - Pflegeberufe

Heike Thomas

Tel.: 0641 303-2798

[Pflegeberufegesetz@rpqi.hessen.de](mailto:Pflegeberufegesetz@rpqi.hessen.de)

<https://rp-giessen.hessen.de/soziales/ausbildungsfinanzierung-pflegeberufegesetz>

**Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Soziales und Integration:**

Abt. V 8 Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

[pflegeberufe@HSM.hessen.de](mailto:pflegeberufe@HSM.hessen.de)

**Bundesinstitut für Berufsbildung:** <https://www.bibb.de/pflegeberufe>

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der Pflegeberufereform finden Sie zum Download unter: <https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/news-und-termine/>

**... und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.**